

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Kleiner Maulwurf“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Kreisstraße 3, 39122 Magdeburg.
- 1.3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Johanniter Kita „Kleiner Maulwurf“ in der Kreisstraße 3, 39122 Magdeburg, verwendet.
- 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen für die Johanniter Kita „Kleiner Maulwurf“ in Magdeburg, Stadtteil Beyendorf-Sohlen verwirklicht.
- 1.4. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- 1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrer Ausscheidung oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 1.6. Die Arbeit im Förderverein Kita Kleiner Maulwurf und die Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- 1.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.8. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- 1.9. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Vorschlag einzelner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 1.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 1.3. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende,
 - c) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- 1.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Rechte des Mitgliedes an dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag.
- 1.2. Der Beitrag beläuft sich auf 25€ im Jahr und ist bis zum 31.03. des aktuellen Kalenderjahrs zu zahlen.
- 1.3. Auch bei unterjährigem Ein- und Austritt, ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- 1.2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 1.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 1.4. Die Leitung der Einrichtung darf nicht als Vorstand fungieren.
- 1.5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei einem Gleichstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 1.6. Der Vorstand ist für die Suche nach Spenden und Sponsoren zuständig.
- 1.7. Vom Schriftführer angefertigte Protokolle – unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis – werden von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden (bei Verhinderung von dessen Stellvertreter) gegengezeichnet.
- 1.8. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- 1.9. Die Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - 1.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins gemäß § 2 erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 - 1.2 Mitgliederversammlungen mit der Absicht der Satzungsänderung müssen eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
 - 1.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus, einberufen. Die Einladung kann auch via Mail erfolgen, sofern das Einverständnis des jeweiligen Mitgliedes vorliegt.
 - 1.5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, sofern nichts Abweichendes beschlossen wurde.
 - 1.6. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
 - 1.7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 - 1.8. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit, der anwesenden Mitglieder.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss ergänzen oder ändern.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 1.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.) der Kindertageseinrichtung, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Kinderbildung, -betreuung und -förderung der Kita „Kleiner Maulwurf“ in Magdeburg zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.
- 1.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO
 - b) die Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten von Dritten nach Artikel 14 DS-GVO
 - c) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - f) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - g) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - h) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 1.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen, im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks, entstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese am 08.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossene und am 18.09.2025 geänderte Satzung tritt mit erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, den 18.09.2025